

RS Vwgh 1996/11/21 95/07/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §99 Abs1 lith;

Rechtssatz

Für Wasserverbände schafft § 99 Abs 1 lit h WRG eine umfassende erstinstanzliche Zuständigkeit des LH, die auch die Anlagen der Wasserverbände umfaßt. Zu den Anlagen der Wasserverbände gehören auch die Pegel und Aufschließungsbohrungen, die zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Untersuchungen notwendig sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070211.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at